



VERORDNUNG

6/2015

des Gemeinderates der Gemeinde Minihof-Liebau vom **16.10.2015** über die Ausschreibung eines **Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz**.

Gemäß der §§ 2, 3, 5 und 7 des Kanalabgabegesetzes, LGBI.Nr. 41/1984 idF. LGBI. Nr. 11/2015, wird verordnet:

§ 1

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 2

(1) Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 3

(1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen: EUR 1.806.230,94.
Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt: 136.157,38 m².

(2) Der Beitragssatz wird mit EUR 9,58 pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.

(3) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist beim Anschluss- und Ergänzungsbeitrag gesondert hinzuzurechnen.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht

1. **beim Anschlussbeitrag**: mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung;
2. **beim Ergänzungsbeitrag**: mit Rechtskraft der baurechtlichen Benützungsbewilligung; wenn jedoch eine solche nicht erforderlich ist, mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach § 7 Abs. 1 Kanalabgabegesetz bewirkt.

§ 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monates nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.



MARKTGEMEINDE MINIHOF-LIEBAU

NATURPARKGEMEINDE

A-8384 Minihof-Liebau 25, Bezirk Jennersdorf, Burgenland
Telefon 03329 / 2225 • Telefax 03329 / 2225-25
post@minihof-liebau.bgld.gv.at • www.minihof-liebau.at



§ 7

Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung des Abgabengegenstandes anzugezeigen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18. Dezember 2009 des Gemeinderates der Marktgemeinde Minihof-Liebau betreffend die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Jampt

Angeschlagen am: 16. OKT. 2015
Abgenommen am: 03. NOV. 2015

Jauny

